



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30405-508/3618/386-2020

Datum  
31.03.2020

Hauptstraße 1  
5600 St.Johann im Pongau  
Fax +43 6412 6101-6219  
bh-st-johann@salzburg.gv.at  
Kurt Habe, MIM  
Telefon +43 6412 6101-6201

Betreff

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem COVID-Gesetz;

## Verordnung

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für die Gemeinden Großarl, Hüttschlag, Dorfgastein, Bad Hofgastein, Bad Gastein und Altenmarkt im Pongau nachstehende Verkehrsbeschränkungen unter Berücksichtigung von Ausnahmen angeordnet.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Ziffer 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2):

### § 1

- (1) Die Zu- und Abfahrt nach und aus dem Großarlal (Gemeinden Großarl und Hüttschlag), dem Gasteinertal (Gemeinden Dorfgastein, Bad Hofgastein, Bad Gastein) und der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau wird mit Ausnahme der unter Ziffer (2) angeführten Bestimmung verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind:
  - a. (Einsatz-)Fahrten der Blaulichtorganisationen,
  - b. allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer für die Sicherstellung der Versorgung mit Waren des täglichen Grundbedarfs (wie insbesondere Lebensmittel, Hygieneartikel, Medikamente, Treib- und Brennstoff), Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst innerhalb der verkehrsbeschränkten Gebiete, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung), sowie für unbedingt erforderliche landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten, der er-

forderliche Kraftfahrlinien- und Bahnverkehr sowie im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altenmarkt der Durchzugsverkehr auf der B 320 ohne Anhaltung.

- c. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
  - d. Fahrten von unbedingt benötigten Einzelpersonen zur Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflicht bei Unternehmen oder Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis c und bei sonstigen Unternehmen und Einrichtungen, deren Betrieb für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und der Versorgung erforderlich ist.
  - e. Innerhalb der Gemeinden gelten die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen.
- (3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaften bzw. Täler sind nur nach Maßgabe der VO BGBl II Nr. 98/2020 idgF. zulässig.
- (4) Personen, die über einen Hauptwohnsitz in den von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Gemeinden verfügen, und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in der jeweiligen Gemeinde aufhalten, ist die Einreise zu gestatten.
- (5) Sonderregelung für Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt:  
Personen, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Gemeinden verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der jeweiligen Gemeinde aufhalten, unterliegen einer eingeschränkten Verkehrsbeschränkung. Diese Personen werden bei der Abfahrt kontrolliert und ist die Abfahrt nur unter der Voraussetzung, dass ihr Reiseziel auf direktem Weg ohne Zwischenaufenthalt erreichbar ist, zulässig.

## § 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die zuständige Behörde und deren Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. der Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

## § 3

Im Fall der Kontrolle ist das Vorliegen eines Ausnahmegrundes glaubhaft zu machen; bei Inanspruchnahme des Ausnahmegrundes gemäß § 1 Abs 2 lit. d durch eine entsprechende Bestätigung des Unternehmens oder der Einrichtung, dass die betreffende Person für den Betrieb unbedingt benötigt wird.

## § 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 96/2020 und 98/2020 idgF. bleiben unberührt.

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Harald Wimmer

Amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str. 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
2. Gemeinde Bad Gastein, Karl-Heinrich-Waggerlstraße 29, 5640 Bad Gastein, E-Mail
3. Marktgemeinde Bad Hofgastein, Kurpromenade 2, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
4. Gemeinde Dorfgastein, Dorfstraße 35, 5632 Dorfgastein, E-Mail
5. Marktgemeinde Großarl, Marktplatz 1, 5611 Großarl, E-Mail
6. Gemeinde Hüttschlag, Nr. 19, 5612 Hüttschlag, E-Mail
7. Bezirkspolizeikommando St. Johann/Pg., Ing. Ludwig Pechstraße 10, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
8. Polizeiinspektion Altenmarkt, Malergasse 11, 5541 Altenmarkt/Pg., E-Mail
9. Polizeiinspektion Bad Gastein, Hauptschulstraße 2, 5640 Bad Gastein, E-Mail
10. Polizeiinspektion Bad Hofgastein, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
11. Polizeiinspektion Großarl, Unterberg 133, 5611 Großarl, E-Mail
12. Österreichisches Rotes Kreuz - Bezirksstelle St. Johann/Pg., Reinbachsiedlung 17, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
13. Österreichisches Rotes Kreuz - Bezirksstelle Gastein, Zitrauerweg 1, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
14. Österreichisches Rotes Kreuz      Bezirksstelle Radstadt, Tauernstraße 13, 5550 Radstadt, E-Mail
15. Wirtschaftskammer Salzburg - Bezirksstelle Pongau, Premweg 4, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
16. Bezirksbauernkammer St. Johann/Pg., Ing. Ludwig-Pech-Straße 14, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
17. Österreichisches Bundesheer - Führungsunterstützungsbataillon St. Johann, Salzburgerstraße 1, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
18. Büro LH Haslauer Expertendienst, Michael Unterberger, MA MBA, Chiemseehof, 5020 Salzburg, E-Mail
19. Büro LH-Stv. Mag. Dr. Stöckl, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
20. BH St. Johann Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, Intern
21. Landes-Medienzentrum Redaktion und Verlag, Eberhard-Fugger-Straße 5, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
22. Referat Landessanitätsdirektion, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
23. Abteilung 9 Gesundheit, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
24. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, Mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich 13.04.2020, Intern